

42

Vorstehende Satzung/Satzungsänderung/Satzungsneufassung/
Satzungsänderung eingetragen unter Rfd. Nr. 3
26.1.10
Y Faite
Justizobersekretärin

Satzung
des Fördervereins Mittelschule Regis-Breitungen



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Mittelschule Regis-Breitungen"
- (2) Er wird als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Borna eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- (3) Sitz des Vereines ist Regis-Breitungen, der Gerichtsstand ist Borna.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein hat den Zweck, die Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Schule ideell und materiell zu fördern und zu unterstützen. Insbesondere will der Verein die Gemeinschaft zwischen Schule, Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule erhalten und fördern.
- (3) Der Vereinszweck soll mit folgenden Mitteln erreicht werden:
 - a) Unterstützung und Organisation von kulturellen, sportlichen und sozialen Gemeinschafts- sowie Informationsveranstaltungen.
 - b) Anschaffung solcher Gegenstände, für die die Schule keine oder ungenügende Haushaltsmittel zur Verfügung hat.
 - c) Anschaffung pädagogischer und schulischer Hilfsmittel.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der BRD.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Wegfall des bisherigen Zwecks gilt § 14 (3) dieser Satzung entsprechend.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen, die den Zweck im Sinne von § 2 unterstützen und die Satzung in ihrer Gesamtheit anerkennen.
- (2) Zu "Förderern des Vereins" kann der Vorstand diejenigen Nichtmitglieder ernennen, die sich durch namhafte finanzielle Zuwendungen oder beispielhaftes Engagement auf anderen Gebieten um den Verein verdient gemacht haben.

§5 Aufnahme, Austritt und Ausschluß

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann der/die Antragsteller/ in bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des betreffenden Mitgliedes bzw. durch Austritt oder Ausschluß.
- (4) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem/der Vereinsvorsitzenden schriftlich zu erklären.
- (5) Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, bei der Mitgliederversammlung Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt,
 - a) nach Maßgabe der Satzung an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - b) das aktive und passive Wahlrecht im Verein auszuüben (im Falle juristischer Personen durch einen namentlich zu benennenden Beauftragten);
 - c) an allen durch den Verein maßgeblich geförderten oder initiierten Veranstaltungen teilzunehmen;
 - d) Vorschläge, Anregungen und Initiativen im Sinne des Vereinszweckes einzubringen;
 - e) die Tätigkeit des Vereins durch Spenden zu unterstützen;
 - f) schriftliche Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

- (2) "Förderer des Vereins" haben das Recht, beratend an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des Vereins und den von den zuständigen Organen gefaßten Beschlüssen und Ordnungen.

- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge. Dazu beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.

§ 8 Finanzielle Mittel und Geschäftsjahr

- (1) Die finanzielle Mittel des Vereins ergeben sich aus
 - a) den Beiträgen der Mitglieder,
 - b) Mitteln aus öffentlicher Hand,
 - c) Spenden.

- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisoren/innen

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 (1) der Satzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vereinsvorstandes und der Revisoren/innen;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung und Billigung der Grundsätze künftiger Haushaltsführung;
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) die Wahl des Vorstandes und die Berufung der Revisoren/innen;
 - f) die Entscheidung über Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Vorstandes, die dieser an die Mitgliederversammlung überwiesen hat;
 - g) die Änderung der Satzung und Vereinsauflösung.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle in der Reihenfolge von § 11 (1), mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung muß nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten durchgeführt werden.
- (5) Der Vorstand kann bei dringendem Anlaß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies hat auch zu geschehen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
- (6) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem/der ersten Vorsitzenden bis spätestens zwei Wochen vor dem betreffenden Termin einzureichen. Verspätet eingereichte Vorschläge dürfen nur behandelt werden, wenn der Vorstand die Dringlichkeit anerkannt hat.
- (7) Anträge des Vorstandes sind bis zum Tag der Versammlung zulässig.
- (8) Der/die erste Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Sie beschließt offen und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Antrag auf geheime Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen jedoch der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlußfähig, eine Versammlung besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

- (10) Wahlen werden offen vorgenommen. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Im übrigen gilt folgende Wahlordnung:
 - a) Bei mehreren Vorschlägen ist die geheime Abstimmung unerlässlich. Eine Bewerber/in gilt als gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
 - b) Sämtliche Wahlen führt ein Wahlausschuß durch, der vor Beginn des Wahlaktes auf Vorschlag des / der ersten Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung benannt wird. Er besteht aus einem/er Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gewählt werden.
 - c) Der Wahlausschuß entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.
 - d) Einsprüche gegen durchgeführte Wahlen können nur während der ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Sie sind nur zulässig mit der Begründung, daß die Wahlordnung nicht eingehalten oder die Satzung verletzt wurde.
Nachdem der/die Entsprechende seine Begründung vorgebracht und der Wahlausschuß dazu stellung genommen hat, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Einspruch sofort und endgültig.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden und seinem/er Stellvertreter/in,
 - b) dem/der Kassenwart/in,
 - c) dem/der Schriftführer/in, der/die zugleich das Amt des/der Pressewartes/in verwaltet
 - d) sowie zwei Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (4) Der Vorstand wird von dem/der ersten Vorsitzenden einggerufen. Er muß einberufen werden, wenn dies von mindestens vier Vorstandsmitgliedern beantragt wird.
- (5) Bei Abstimmung im Vorstand entscheidet grundsätzlich die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Eilige Angelegenheiten können von dem/der ersten Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied entschieden werden. Über solche Eilentscheidungen muß der gesamte Vorstand in der nächstfolgenden Sitzung informiert werden.

- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt oder ist es objektiv nicht in der Lage, seinen Amtspflichten momentan oder dauernd nachzukommen und erfordert es das Vereinsinteresse, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied. In jedem Falle ist unverzüglich eine Neuwahl anzusetzen.
- (8) Der Vorstand ist einmal jährlich der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die erste Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Jeder vertritt allein.
- (2) Im Innenverhältnis gilt, daß der/die Stellvertreter/in nur im Falle der Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden vertreten kann.
- (3) Der/die erste Vorsitzende führt darüber hinaus den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen.
- (4) Der/die Vereinskassierer/in verwaltet die Vereinskasse deren Prüfung von zwei Revisoren/innen zu erfolgen hat. Er/sie ist berechtigt, Zahlungen für den Verein vorzunehmen und Auszahlungen bis zu einer vom Vorstand festgelegten Höhe zu leisten. Für Beträge, die die festgelegte Höhe überschreiten, benötigt er die Zustimmung des Vorstandes.
- (5) Der/die Schriftführer/in fertigt über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Niederschriften an, welche von dem/der Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen sind. Desweiteren ist er/sie für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sollen eine enge Verbindung zwischen dem Verein und der Stadt Regis-Breitungen gewährleisten.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, zur Umsetzung der Vereinsziele Arbeitsgruppen zu bilden.

§ 13 Die Revisoren/innen

Die Mitgliederversammlung beruft aus ihren Reihen für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihnen obliegt die laufende Rechnungsprüfung über die Verwendung der Mittel des Vereins sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Sie berichten darüber einmal in der Mitgliederversammlung und stellen dort den Antrag auf Entlastung des/der Kassenwarts/in.

§ 14. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Über den Antrag zur Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung, in der er gestellt wird, nur beraten werden. Falls der Antrag in dieser Versammlung eine Mehrheit findet, ist innerhalb von sechs Wochen eine - ggf. eine weitere- außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Mittelschule Regis-Breitungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der genannten Schule zu verwenden hat.

§ 15. Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Enthält diese Satzung eine Regelungslücke, gilt das gleiche.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem Willen der Vereinsmitglieder sowie dem Sinn und Zweck der Satzung entspricht.

§ 16. Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 04.07.1996 und die Beschlußfassung nach § 32 (2) BGB vom 31.08.1996 errichtet.
- (2) Die Satzung tritt nach den Regelungen des § 71 BGB in Kraft.
- (3) Die Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 26.11.2009 und die Beschlussfassung nach § 32 (2) BGB vom 31.08.1996 errichtet.

§ 14. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Über den Antrag zur Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung, in der er gestellt wird, nur beraten werden. Falls der Antrag in dieser Versammlung eine Mehrheit findet, ist innerhalb von sechs Wochen eine - ggf. eine weitere- außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Mittelschule Regis-Breitungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der genannten Schule zu verwenden hat.

§ 15. Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Enthält diese Satzung eine Regelungslücke, gilt das gleiche.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem Willen der Vereinsmitglieder sowie dem Sinn und Zweck der Satzung entspricht.

§ 16. Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 04.07.1996 und die Beschlußfassung nach § 32 (2) BGB vom 31.08.1996 errichtet.
- (2) Die Satzung tritt nach den Regelungen des § 71 BGB in Kraft.
- (3) Die Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 26.11.2009 und die Beschlussfassung nach § 32 (2) BGB vom 31.08.1996 errichtet.

